

Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft und der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände

Der Verkehr mit Obst und Gemüse

Die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft gibt nachstehend die von ihr herausgegebenen Geschäftsbedingungen bekannt.

Berlin, 27. Mai 1936.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft
Doettner.

Geschäftsbedingungen

der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft für den Verkehr mit Obst und Gemüse

I.

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den inländischen Verkehr mit frischem oder kühlgelegtem Obst, Gemüse, Süßrüben, Waldbeeren und Pilzen.

II.

Lieferung, Sortierung und Verpackung

1. Die Warenlieferung hat in bezug auf Beschaffenheit, Sortierung und Verpackung gemäß den Sortierungs-, Beschaffenheits- und Verpackungsvorschriften der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft zu erfolgen, soweit solche nicht bestehen, gemäß den handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Gepflogenheiten.

Bestehen keine Sondervorschriften der Hauptvereinigung, so kann nach Vereinbarung das Verpackungsmaterial

- mitverkauft oder
- brutto für netto
- oder leihweise überlassen

werden.

2. Verpackungsmaterial, das dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellt wurde, muß dem Verkäufer in dem gelieferten Zustand seiner Empfangnahme zurückgestellt werden. Die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführte Abnutzung geht zu Lasten des Verkäufers. Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial ist binnen 14 Tagen, bei Pflanzgeräten binnen 6 Tagen, gerechnet vom Eingang der Ware beim Empfänger, zurückzuliefern.

3. Verpackungsmaterial, das auf Veranlassung des Verkäufers oder Verkaufsmittlers vom Käufer gestellt wird, ist unverzüglich frachtfrei zurückzuliefern, wenn das Geschäft nicht zustande kommt oder die Lieferung beendet oder der Vertrag anderweitig erfüllt ist.

4. Für Verpackungsmaterial, das leihweise zur Verfügung gestellt wurde, kann ein dem Wert des Verpackungsmaterials angemessenes Pfand in Rechnung gestellt werden.

5. Bei Rücklieferung des entliehenen Verpackungsmaterials wird das Pfand zurückvergütet. Wird das Verpackungsmaterial nicht festgemäß zurückgeliefert, so ist der Verleiher ohne vorherige Vereinbarung zur Rücknahme nicht verpflichtet. Bei Nichtrücknahme gilt das in Anrechnung gebrauchte Pfand als vereinbarter Kaufpreis. Wird verbrauchtes, beschädigtes oder unbrauchbar gemordenes Verpackungsmaterial zurückgeliefert, so erfolgt hierfür keine Rückvergütung.

Nimmt der Verleiher trotz Verzug des Entleihers das Verpackungsmaterial zurück, so kann er eine Gebühr von 5 v. H. des Pfandwertes je Tag und Stück des zurückzulevernden Materials, bis der volle Wert des Materials erreicht ist, erheben.

6. Bretter und sonstiges Material, das zum Verschalen der Wagen verwendet wird, wird zum Selbstkostenpreis in Anrechnung gestellt, sofern nicht Lieferung brutto für netto vereinbart ist. Die Verpackung, die aus laudgemäßen Material zu bestehen hat, muß in diesem Fall im Gewicht im angemessenen Verhältnis zum Nettoladegewicht stehen.

7. In der Zeit vom 1. 11. bis 15. 3., ebenso bei Frostgefahr auch außerhalb dieser Zeit, muß jede Wagenladung der Warenart entsprechend ordnungsgemäß und sorgfältig gegen Frost geschützt werden, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Der Verkäufer kann für die Schutzverpackung seine Selbstkosten in Rechnung stellen, sofern nicht Lieferung brutto für netto vereinbart ist. Das Gewicht des Verpackungsmaterials ist vom Verkäufer auf dem Frachtbrief anzugeben, um die frachtfreie Beförderung sicherzustellen.

III.

Verladung

1. Für den Bahnverland hat der Verkäufer rechtzeitig Wagen unter Angabe des vorgezeichneten Ladegutes bei der Güterstelle anzufragen. Er hat die Eignung der Wagen für den Verladezweck zu prüfen und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Insbesondere darf nicht in unangewöhnliche Höhe, Kalk-, Kunkelbinder- oder sonst verunreinigte Wagen, sowie Wagen mit harten Gerüchen verladen werden.

2. Der Verland darf grundsätzlich nur in gedeckten Wagen erfolgen. Offene Verladung ist bei Weißkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Stedrüben, Rofrüben, Rote Rüben, Sellerie, Fenchel und Wurzeln angängig, wenn gedeckter Wagen trotz Behüllung bei der Eisenbahn nicht zur Verfügung stehen und offene Verladung Einvernehmen erzielt ist.

3. Die Verladung ist sachgemäß vorzunehmen. Es ist für eine den Zeit- und Witterungsverhältnissen entsprechende Lüftung der Wagen Sorge zu tragen. Die Türen und Lüftungslappen müssen möglichst gegen Niederschlag des Ladegutes geschützt werden.

4. Bei Verladung gilt, falls nicht anderes vereinbart, als Waren-gewicht einer Wagenladung in Tonnen:

| | |
|---|----|
| Für Obst: | |
| Kepfel und Quitten | 10 |
| Pflaumen und Zwetschen und Birnen | 5 |

| | |
|---|----|
| Roskapsel, Roskirschen | 10 |
| Risabellen, Krenelloben | 4 |
| Erbsen, Stachel-, Johannis-, Heidel-, Himbeeren | 3 |
| Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche | 2 |

| | |
|--|-------|
| Für Gemüse: | |
| Sellerie, Stedrüben, Rote Rüben, Mohrrüben, Herbst- und Wintertopfkohl, Zwiebeln, Kohlrabi ohne Kraut | 10 |
| Schälgurken, Einleggurken, früher Weißkohl, früher Rotkohl, Tomaten, Rhabarber, Meerrettich, Blumenkohl | 5 |
| Bohnen, Spargel | 3 |
| Frühwirsing, Rosenkohl, Porree, Erbsen, Frühkartoffeln mit und ohne Kraut, Frühkohlrabi mit Kraut, Grün- (Braun)kohl, Salat, Rübchen | 2 1/2 |
| Spinat | 2 |

5. Wagenladungen von Wirtschaftspfeifen und Birnen sind bei loser Verladung mit sauberen Schutz- und Teilungsbrettern zu ver-

2. Ankündigung

Blumenzwiebelbezug aus Holland

Um gegebenenfalls eine schnelle und rechtzeitige Zuteilung aus dem Zahlungscontingent zur Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland im 3. Vierteljahr vorzunehmen zu können, sind die Anträge hierzu bis zum 15. Juni 1936 an die

Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW. 40, Schlessenerstr. 21, einzusenden.

Zur Antragstellung dürfen nur die von der Hauptvereinigung herausgegebenen und bei den Garten- und Weinbauwirtschaftsverbänden erhältlichem *Vordrucke* benutzt werden. Die Vordrucke sind in allen Teilen genau auszufüllen und mit deutlich lesbarem Ortsangabe (auch Postamt) sowie Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

Bei Sammelanträgen ist eine alphabetische Aufstellung sämtlicher zu beliefernden Firmen mit Namen, Vornamen, Wohnort, Gewichtsmenge und Wertbetrag beizufügen. Firmen, die ihre Einfuhr nicht selbst vornehmen, können keinen eigenen Antrag einreichen.

Da die Bearbeitung der eintreffenden Anträge längere Zeit in Anspruch nimmt, sind Rückfragen in dieser Richtung zwecklos und müssen unbeantwortet bleiben.

Die Anschriften der einzelnen Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände sind folgende:

- Baden: Karlsruhe, Ettlinger Str. 15.
- Bayern: München, Türkenstr. 3/2.
- Braunschweig: Braunschweig, Leopoldstr. 25.
- Hannover: Hannover, Georgstr. 35.
- Hessen-Kassel: Frankfurt (Main), Arndtstr. 28.
- Rheinland: Köln, Weidenbühlstr. 12.
- Rheinland: Berlin NW. 7, Robert-Koch-Platz 4.
- Mecklenburg: Güstrow i. M., Ulrichsplatz 14.
- Oldenburg: Oldenburg, Kaiserstr. 4/5.
- Ostpreußen: Königsberg, Dufrenoystr. 49.
- Pommern: Stettin, Holzmarktstr. 1.
- Rheinland: Bonn, Koblenzer Str. 141.
- Saarplatz: Neustadt (Saar), Landauer Str. 4.
- Sachsen-Anhalt: Halle (Saale), Kaiserstr. 7.
- Sachsen (Freistaat): Dresden, Kaiserstr. 2.
- Schlesien: Breslau, Leichstr. 8.
- Schleswig-Holstein: Hamburg 1, Ghlshaus C. V.
- Thüringen: Weimar, Schwannstr. 11 (Darrhaus).
- Westfalen: Lima, Kaiserstr. 5a.
- Württemberg: Stuttgart-W., Marienstr. 50.

sehen. Werden verschiedene Sorten, Größen- oder Güteklassen in einer Wagenladung verladen, so sind diese, sofern nicht unsortierte Lieferung vereinbart ist, zuverlässig voneinander zu trennen.

6. Der Verkäufer bzw. Verleiher muß nach erfolgter Verladung den Käufer unverzüglich schriftlich — auf Verlangen des Käufers auch telegraphisch oder telefonisch für dessen Rechnung — den Abgang des Wagens unter Angabe der Wagennummer und des Inhalts anzeigen. Verladung in loser Schüttung ist auf dem Frachtbrief und in der Rechnung ausdrücklich zu vermerken.

IV.

Menge und Gewicht der Lieferung

1. Bei Bahnverland ist das bahnmäßig ordnungsgemäß ermittelte Gewicht (Verwiegung leer und beladen) maßgebend. Die bahnmäßige Feststellung des Gewichtes erfolgt auf der Verladestation, ist

dies nicht möglich, auf einer Zwischenstation oder auf der Empfangsstation. Bei der Zurechnungstellung des Gewichtes ist bei der Feststellung des Gewichtes auf der Empfangsstation der übliche prozentuale Schwund gemäß Absatz 4 dieser Ziffer zu berücksichtigen.

2. Ist eine Leerverwiegung auf der Verladestation nicht erfolgt, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 1% des angeführten Eigengewichtes des Wagens nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ertrag einer Gewichtsdifferenz aus der Leerverwiegung ist unverzüglich geltend zu machen. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, die einer Leerverwiegung auf der Empfangsstation der Käufer, sofern eine Tara-Gewichtsdifferenz von nicht mehr als 1% des Eigengewichtes des Wagens festgestellt wird. Wird das Ladegewicht, vergl. Ziff. III, Abs. 4, oder das vereinbarte Gewicht durch Verschulden des Verkäufers nicht ausgenutzt, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtmehrsatz zu tragen, sofern die Richtausnutzung 10% übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist das unter Ziffer III, Abs. 4 genannte oder das vereinbarte Gewicht zugrunde zu legen. Bei Bestellung von Ortswagen hat der Verkäufer für die richtige Bestellung des Wagens Sorge zu tragen.

3. Bei Verkauf einer nach Gewicht ziffermäßig bestimmten Menge kann der Verkäufer bis zu 5% über oder unter der angegebenen Menge zum Vertragsstrecke liefern.

4. Bei Lieferungen in Wagenladungen kann ein Gewichtsverlust nur dann gerügt werden, wenn er das Gesamtgewicht wie folgt übersteigt:

| | | |
|---|---------|---|
| Bei Obst: | | Bei einer Transportdauer bis 24 Std. über 24 Std. |
| Kepfel, Birnen, Quitten | 1 v. H. | 2 v. H. |
| Pflaumen und Zwetschen | 2 v. H. | 3 v. H. |
| Risabellen, Krenelloben, Kirschen | 2 v. H. | 4 v. H. |
| Aprikosen, Pfirsiche | 3 v. H. | 5 v. H. |
| Erbsen, Stachel-, Johannis-, Heidel- u. Himbeeren | 3 v. H. | 5 v. H. |

| | | |
|--|---------|---------|
| Bei Gemüse: | | |
| Frühkartoffeln ohne Kraut, Knollen- und Wurzelgewächse, Herbst- und Wintertopfkohl, Rosenkohl, Zwiebeln, Meerrettich | 2 v. H. | 3 v. H. |
| Blumenkohl, Tomaten, Porree | 2 v. H. | 4 v. H. |
| Rhabarber, Rübchen | 3 v. H. | 4 v. H. |
| Spinat, Bohnen, Frühkartoffeln mit Kraut, Frühkohlrabi mit Kraut, früher Weißkohl, früher Rotkohl, Grünkohl, Einleggurken, Schälgurken, Spargel, Salat | 3 v. H. | 5 v. H. |
| Erbsen, Frühwirsing | 4 v. H. | 6 v. H. |

5. Bei Städterelieferungen und Städtauslieferungen gilt das bahnmäßig festgestellte Gewicht.

V.

Erfüllungszeit, Lieferfristen

1. Ist „heutige Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware am Tage des Geschäftsabschlusses zum Versand zu bringen.

2. Ist Lieferung zu einem fest bestimmten Zeitpunkt vereinbart (Fristgeschäft), so hat die Lieferung ohne Nachfrist zu erfolgen. In der Bestätigung des Kaufvertrages muß die genaue Bezeichnung des Lieferungszeitpunktes enthalten sein.

3. Ist „Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist“ vereinbart, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung des Lieferungszeitpunktes und der jeweiligen Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist zu. Bei „Verkäufen auf Abruf“ hat das gleiche Recht der Käufer. In beiden Fällen ist eine Nachfrist ausgeschlossen.

4. Ist „allmähliche Lieferung“ oder „allmählicher Abruf“ vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen.

5. Bei Verkauf einer unbestimmten, aber ziffermäßig begrenzten Menge stehen die zu liefernden Mengen innerhalb der festgelegten Grenzen im Belieben des Verkäufers. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Lieferung fortzusetzen, so hat er den Käufer hieron unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt der Vertrag mit der gelieferten Menge als erfüllt.

6. Als Anfang eines Monats gilt die Zeit vom 1. bis 10., als Mitte eines Monats die vom 11. bis 20., als Ende eines Monats die vom 21. bis Monatsende.

7. Ist eine Lieferzeit nicht vereinbart, so gilt „Lieferung innerhalb von 6 Werktagen“ als stillschweigend vereinbart.

8. Bei nicht rechtzeitiger Lieferungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt ist dem Käufer unverzüglich telegraphisch oder telefonisch unter schriftlicher Bestätigung Nachricht zu geben. Wird durch höhere Gewalt, insbesondere durch außerordentliche Witterungseinflüsse, die rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so haben beide Parteien das Recht, unverzüglich vom Vertrage zurückzutreten, soweit nicht über Nachlieferung Einverständnis erzielt wird.

9. „Sofortige Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen 3 Werktagen vom Tage des Geschäftsabschlusses gerechnet, zum Versand zu bringen.

10. „Prompte Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware innerhalb von 6 Werktagen, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, zum Versand zu bringen.

Bei „sofortiger“ oder „prompter“ Lieferung wird der Tag des Geschäftsabschlusses nur mitgezählt, wenn das Geschäft vor 12 Uhr mittags abgeschlossen wird.

VI.

Fracht

1. Die Transport- einschließlich Frostgefahr ab Verladebelle trägt der Käufer, es sei denn, daß die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware unfrankiert abzusenden, auch wenn er vertraglich die Fracht zu tragen hat. In diesem Falle hat der Käufer die Fracht vorzulegen. Er darf sie am Kaufpreis kürzen.

3. Ist die Lieferung frachtfrei oder frei (franko) einer bestimmten Station vereinbart, so hat der Verkäufer die Transportkosten bis zur genannten Station zu tragen.